

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00343 vom 7. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00343

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00343 du 7 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00343 del 7 settembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Da die Bestimmungen zur Hilflosenentschädigung hinsichtlich der vorliegend relevanten Fragestellungen keine Änderungen erfahren haben, kann auf übergangsrechtliche Überlegungen verzichtet werden und es werden im Folgenden die ab 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Fassungen der jeweiligen Rechtsvorschriften zitiert.

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 IVV). Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 IVG). Praxisgemäss sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 133 V 450 E. 7.2, 121 V 88 E. 3a, je mit Hinweisen): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme. 1.

E. 1.3

Am 3. Juni 2021 meldete sich die Versicherte bei der IV-Stelle zum Rentenbezug für Erwachsene an (Urk. 7/179); die entsprechende Anmeldung betreffend Hilflosenentschädigung erfolgte am 5. Oktober 2021 (Urk. 7/187). Mit Verfügung vom 5. November 2021 sprach die IV-Stelle der Versicherten ab 1. Dezember 2021 eine ausserordentliche Rente zu (Urk. 7/199). Hinsichtlich der Hilflosenentschädigung fand am 11. Januar 2022 eine telefonische Abklärung statt (Urk. 7/203). Mit Vorbescheid vom 7. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Dezember 2021 stellte die IV-Stelle der Versicherten die Zusprache einer Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit in Aussicht (Urk. 7/205) und hielt an dieser Entscheidung mit Verfügung vom 6. Mai 2022 fest (Urk. 7/215 = Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob die Vertreterin der Versicherten am 15. Juni 2022 Beschwerde und beantragte, es sei der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2021 eine Hilflosenentschädigung mittelschweren Grades zuzusprechen, eventualiter sei die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 24. August 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. August 2022 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass die Beschwerdeführerin weiterhin im Bereich Körperpflege auf direkte Dritthilfe angewiesen sei, in den übrigen Bereichen der Lebensverrichtungen bestehe Selbständigkeit. Demgegenüber seien mit dem Erreichen des 18. Altersjahres die Voraussetzungen für die lebenspraktische Begleitung erfüllt. Die verbalen Aufforderungen im Bereich Ankleiden seien im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung zu berücksichtigen, eine doppelte Anrechnung sei nicht möglich (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber machte die Vertreterin der Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass vorliegend kein Revisionstatbestand gegeben sei, welcher eine umfassende Prüfung des Leistungsanspruchs rechtfertige. So sei zuletzt in den Bereichen An- und Auskleiden, Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte und Körperpflege eine relevante Einschränkung anerkannt worden. Der einzige Unterschied bestehe nun darin, dass die Bereiche An- und Auskleiden sowie Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter die lebenspraktische Begleitung subsumiert würden, was lediglich eine andere Einschätzung der gleichen Tatsachen darstelle (Urk. 1 S. 5). Auch wenn man von einem Revisionsgrund ausgehen würde, wäre ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittelschweren Grades gegeben. So umfasse die lebenspraktische Begleitung weder die direkte noch die indirekte Dritthilfe (S. 6 f.). Dabei sei aber nicht ersichtlich, dass hinsichtlich Intensität der indirekten Dritthilfe im Bereich An- und Auskleiden eine Verbesserung stattgefunden habe (S. 8). Die notwendigen Vorkehren würden über das Ausmass einer blossen lebenspraktischen Begleitung hinausgehen (S. 12). Damit sei die Beschwerdeführerin weiterhin in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen, was neben der lebenspraktischen Begleitung einen Anspruch für eine Hilflosigkeit mittelschweren Grades ergebe (S. 13). 3.

E. 3

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist. 1.

E. 3.1

Die Regelung betreffend lebenspraktischer Begleitung ist grundsätzlich sofort mit Wirkung ab dem der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monat anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Revision der der versicherten Person noch als Minderjähriger zugesprochenen Hilflosenentschädigung nach Art. 17 Abs. 2 ATSG gegeben sind oder nicht.

Sie kann aber keinen Grund bilden, um das Erreichen des Mündigkeitsalters 18 zum Anlass zu nehmen, den Anspruch auf Hilflosenentschädigung voraussetzungslos ohne Vorliegen eines Revisionstatbestandes materiell zu prüfen und allenfalls die Leistungen aufgrund eines tieferen oder höheren Hilflosigkeitsgrades ab dem folgenden Monat anzupassen. Nach dem Gesagten ist das Erreichen des Mündigkeitsalters 18 nicht als Eintritt eines neuen Versicherungsfalles zu betrachten. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung Minderjähriger kann somit mit der Volljährigkeit nicht frei und umfassend, sondern lediglich unter revidionsrechtlichem Blickwinkel geprüft werden (BGE 137 V 424 E. 3.3.3.3 und E. 3.4).

E. 3.2

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdeführerin bei Erreichen des 18. Altersjahres einen möglichen Anspruch auf lebenspraktische Begleitung geprüft. Eine solche Prüfungspflicht besteht unabhängig von einem Revisionsgrund.

Unbestritten und durch den Abklärungsbericht vom 11. Juli 2022 belegt ist dabei, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf lebenspraktische Begleitung hat, da sie nicht in der Lage ist, selbständig zu wohnen bei einem massgebenden Betreuungsaufwand von mehr als zwei Stunden (Urk. 7/203 S. 4 ff.). Ebenfalls unbestritten und den Ausführungen im Abklärungsbericht entsprechend ist die Beschwerdeführerin im Bereich der Körperpflege weiterhin auf direkte und indirekte Dritthilfe angewiesen, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen in diesem Bereich erfüllt sind.

Zu prüfen bleibt bei dieser Ausgangslage, ob sich der Sachverhalt in den Bereichen An- und Auskleiden oder Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte verändert hat oder ob eine Hilfestellung in diesen Bereichen als von der lebenspraktischen Begleitung erfasst gelten kann. Strittig ist die Sachlage dabei insbesondere im Bereich An- und Auskleiden, sodass zunächst auf diesen Bereich eingegangen wird. 4.

E. 4

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2). 1.

E. 4.1

Die für den Abklärungsbericht vom 1. Juli 2022 verantwortliche Fachperson führte zum Bereich An- und Auskleiden aus, dass die Beschwerdeführerin funktionell selbständig sei. Verbale Hilfe und Kontrolle benötige sie bei der Auswahl von saisonal passenden Kleidern und auch auf einen Kleiderwechsel müsse immer wieder aufmerksam gemacht werden; ein solcher müsse von den Eltern auch eingefordert werden, da die Beschwerdeführerin die Tendenz habe, nur ihre Lieblingskleider zu tragen. Punktuelle Hilfe sei zum Beispiel bei strengen Knöpfen nötig.

Es würden keine Einschränkungen im Sinne des Gesetzes bestehen, die indirekte Unterstützung könne bei der lebenspraktischen Begleitung angerechnet werden (Urk. 7/203 S. 3).

E. 4.2

Die Ausführungen im Bereich An- und Auskleiden entsprechen im Wesentlichen denjenigen im Abklärungsbericht vom 13. April 2017 (Urk. 7/141 S. 2), eine massgebende Veränderung ist dabei nicht ersichtlich. Auch im Bereich Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte ist keine massgebende Veränderung ersichtlich. Zwar führte die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Beschwerdeantwort aus, dass sich die Beschwerdeführerin nun selbständig fortbewegen und den Weg in die Schule bei gegebener Verkehrssicherheit selbständig zurücklegen könne (Urk. 6). Jedoch ist bereits dem Bericht vom 13. April 2017 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin den Weg vom Haus zum Bus alleine bewältigen konnte (Urk. 7/141 S. 3). Auch aktuell sei die Selbständigkeit nur auf eingeübten Strecken gegeben, im Grundsatz werde die Beschwerdeführerin bei ausserhäuslichen Wegstrecken durch die Eltern begleitet, zumal die zeitliche Orientierung nicht zuverlässig gegeben sei. Ein unverändertes Problem stellt dabei auch die Gutgläubigkeit der Beschwerdeführerin dar, sodass die Freizeitgestaltung strukturiert, kontrolliert und durch direkte Begleitung sichergestellt werden muss (Urk. 7/203 S. 6, Urk. 7/141 S. 3). Unbestritten ist dabei, dass die Beschwerdeführerin im Bereich Körperpflege weiterhin auf Hilfe angewiesen ist und in den Bereichen Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen und Reinigung nach Verrichtung der Notdurft unverändert keine relevante Hilfestellung benötigt.

Bei einer Gesamtschau ergibt sich keine wesentliche Veränderung in den Fähigkeiten sowie im Hilfebedarf der Beschwerdeführerin, sodass kein Revisionsgrund gegeben ist. Aufgrund des ausgewiesenen Anspruchs auf lebenspraktische Begleitung bleibt dabei lediglich zu prüfen, ob insbesondere die indirekte Hilfe im Bereich An- und Auskleiden von der lebenspraktischen Begleitung konsumiert wird.

E. 4.3

Direkte oder indirekte Hilfestellungen Dritter, derer die versicherte Person bei mehreren Lebensverrichtungen bedarf, können grundsätzlich nur einmal berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei Überschneidungen im Bedarf an lebenspraktischer Begleitung einerseits und der Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen andererseits. Bei der Zuordnung einer Hilfeleistung zu einer bestimmten Lebensverrichtung hat eine funktional gesamtheitliche Betrachtungsweise Platz zu greifen (Urteil des Bundesgerichts 9C_381/2020 vom 15. Februar 2021 E. 5.1.2 mit weiteren Hinweisen).

Im Falle einer funktional selbständigen Versicherten führte das Bundesgericht dabei aus, dass die ständige Aufforderung, sich anzukleiden, bei fehlendem Zeitgefühl eine (regelmässige und dauernde) Hilfestellung bei der Tagesstrukturierung darstelle, welche

als von der lebenspraktischen Begleitung (mit) erfasst zu qualifizieren sei. Im Fall e der Versicherten

falle jedoch darüber hinaus die Unfähigkeit, sich ohne Hilfe der Witterung angepasst zu kleiden, entscheidend ins Gewicht ("Unterstützung benötige die Kundin beim Richten der Kleidung [Witterung] "). Die dementsprechend notwendigen Vorkehren würden über das Ausmass einer blossen lebenspraktischen Begleitung hinaus gehen und seien deshalb nicht dort, sondern direkt bei der alltäglichen Lebensverrichtung "Ankleiden/Auskleiden" zu berücksichtigen. Hinzu komme der tägliche Kontroll- und Korrekturbedarf (Urteil des Bundesgerichts 9C_381/2020 vom 1 5. Februar 2021 E. 5.3.1).

Entsprechend den Ausführungen des Bundesgerichts stellt lediglich die im Zusammenhang mit der Tagesstrukturierung stehende indirekte Hilfestellung beim Ankleiden einen typischen Teilbereich dar, welcher bereits von der lebens praktischen Begleitung erfasst ist. Im vorliegenden Fall stellt aber gerade die Sicherstellung der saisonal angepassten Kleidung wie auch der regelmässige Kleiderwechsel das Hauptproblem dar. Entsprechend der bundesgerichtlichen Ausführungen sprengt dies aber das Ausmass einer blossen lebenspraktischen Begleitung. Vor diesem Hintergrund ist auch im Bereich An- und Auskleiden von einer relevanten Hilfestellung auszugehen.

E. 4.4

Insgesamt ist die Beschwerdeführerin demnach (zumindest) in den Bereichen Körperpflege und An- und Auskleiden regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen, zudem besteht ein Bedarf an lebenspraktische r Begleitung, was einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei mittelschwerer Hilflosigkeit begründet.

Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob die Berücksichtigung der Hilfestellung im Bereich Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte bei der lebensprak tischen Begleitung zu Recht erfolgt ist, da sich dies nicht mehr leistungsrelevant auswirken würde. Immerhin ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, dass die Beeinträchtigung bei der Fortbewegung (im und ausser Haus) und der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung kumulativ berück sichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2014 vom 1 4. Mai 2014 E. 4 .3 .1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.5

Zusammengefasst führt dies in Gutheissung der Beschwerde zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie zur Feststellung, dass die am 2. November 2003 geborene Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2021 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei mittelschwerer Hilflosigkeit hat.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Schetty

E. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 16. Mai 2022 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2021 Anspruch auf eine Hilfenentschädigung bei mittelschwerer Hilflosigkeit hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Nadja D'Amico - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.